

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER  
BREITBANDGESELLSCHAFT LÜCHOW-DANNENBERG mbH**

**§ 1**

**Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH*

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Lüchow (Wendland).

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft sind der Aufbau einer passiven NGA-Telekommunikationsinfrastruktur und dessen Weiterentwicklung zur Ermöglichung der Versorgung aller Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Lüchow-Dannenberg und in mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in diesem Bereich kooperierenden Kommunen mit breitbandigen NGA-Telekommunikationsanschlüssen und dessen Verpachtung zum Zwecke des Betriebs des Telekommunikationsnetzes und der Bereitstellung von Produkt- und Telekommunikationsdienstangeboten an Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Lüchow-Dannenberg und in mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in diesem Bereich kooperierenden Kommunen sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die für solche Unternehmen zwingenden Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.

- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

### **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00
- (2) Die Stammeinlage von EUR 25.000,00 wird gehalten vom Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Besetzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der

Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist vorab zur Vornahme ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen insbesondere zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Geschäfte und Handlungen an die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung binden.

- (5) Ist mehr als ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so haben die Geschäftsführer einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 Aktiengesetz, falls die Gesellschafterversammlung keine anderen Berichtspflichten beschließt.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Ergeben sich im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche Planabweichungen, so ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, kann jedoch durch den Vorsitzenden in Fällen besonderer Dringlichkeit im Interesse der Gesellschaft abgekürzt werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder im Falle seiner Verhinderung seinen Vertreter schriftlich gegebenenfalls unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bzw. im Falle von Eilbedürftigkeit mündlich oder telefonisch.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch sechs vom Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu bestimmende Mitglieder des Kreistags sowie den Landrat. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Landrat. Im Falle seiner Verhinderung wird der Landrat durch den ersten Kreisrat und im Fall dessen Verhinderung durch den Baurat vertreten. Die Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Gesellschafterversammlung sind, sofern erfolgt, an die Weisungen des Kreisausschusses des Landkreises Lüchow-Dannenberg gebunden.
- (4) Kann die Vertretung des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Absatz (3) in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die vorherige Zustimmung durch die Zustimmung des Landrats ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. In diesem

Fall ist unverzüglich nach der Zustimmung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und durchzuführen.

- (5) Bis zum 30. November des Folgejahres, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen ist.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und
2. Wesentliche Veränderungen des Unternehmens.

Wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
  - Änderungen des Unternehmenszwecks,
  - Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
  - Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter sowie
  - Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
  4. die Entlastung der Geschäftsführung.
  5. die Wahl des Abschlussprüfers.

6. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
  7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz (1) für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.
- (3) Die Zustimmung zur Unterhaltung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 137 Absatz 1 Nr. 5, 6, 8 und Absatz 3 NKomVG erfüllt.
- (4) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist auch bei Rechtsgeschäften ihm selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

## **§ 9 Wirtschaftsplan**

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung<sup>1</sup> zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen und danach der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist in der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen von den Planzahlen um mehr als 10 Prozent abweichen

## **§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

---

<sup>1</sup> Siehe § 17 NEigBetrVO i.V.m. § 118 Abs. 1 NKomVG

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 151 Ziffer 3 NKomVG für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern.
- (5) Dem für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg steht das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu einem von dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die Gesellschaft soll ihre Vergaben öffentlicher Aufträge in sinngemäßer Anwendung der für den Landkreis Lüchow-Dannenberg geltenden Regelungen durchführen. Die Gesellschaft

hat die Bestimmungen des Vergaberechts, insbesondere auch des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes - NTVergG zu beachten. Außerdem sind die für den jährlich zu veröffentlichenden Vergabebericht des Landkreises Lüchow-Dannenberg benötigten Kennzahlen zu den Vergabevorgängen der Gesellschaft dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zuzuarbeiten.

## **§ 12 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.